

2. Änderung der RICHTLINIE

**für die kommunale Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal
vom 15. März 2004**

INHALTSÜBERSICHT:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Grundlagen für die Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal sind

- das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg),
- die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),
- die Brandenburger Landeshaushaltsordnung (LHO)

- 1.1 Die Gemeinde Panketal kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen gewähren, mit dem Ziel der Sicherung, Verbesserung und Erweiterung von Sportangeboten. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den vielfältigen Sportangeboten ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.1 a) Gefördert werden können einzelne Vorhaben im Sportbereich, die von gemeindlichem Interesse sind.

b) Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben (Betriebskostenförderung), die von gemeindlichem Interesse sind.

2.1.1 Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen

(1) Die Gemeinde Panketal kann für die Unterhaltung und Pflege von vereinseigenen Anlagen und die Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes durch Zuschüsse fördern. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum bzw. im Besitz des Vereines sind oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat;
- die Sportanlagen in der Gemarkung Panketal liegen und die Mehrheit der Mitglieder Panketaler Einwohner sind,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte zur Durchführung des Schulsportes und anderen Sportvereinen sowie der Gemeinde zur Verfügung stellt,

- die Sportstätte nicht regelmäßig sportfremden Zwecken zur Verfügung gestellt wird,
- die Sportstätte nicht regelmäßig gewerblich bzw. wirtschaftlich betrieben wird,
- nicht aus der Weitervermietung der Anlagen Gewinn erzielt wird.

(2) Zuschussfähig sind:

- Mieten und Pachten,
- Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung (ohne Veranstaltungen),
- Sachkosten zur Pflege von Sportrasenplätzen

(3) Reine Verschönerungsarbeiten werden nicht bezuschusst.

(4) Die zuschussfähigen Kosten werden auf der Grundlage der jeweils letzten Jahresrechnung bzw. der für das Vorjahr nachgewiesenen Kosten ermittelt. Es werden höchstens 50 % der ermittelten Kosten bezuschusst.

2.1.2 Förderung des Ehrenamtes

(1) Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern durch den Landessportbund (LSB) Brandenburg oder die dem LSB angeschlossenen Sportfachverbände kann ein Zuschuss je Einzelfall bis zu 50 Euro gewährt werden, sofern ein nachgewiesener Bedarf besteht und nach der Prüfung eine Übungsleitertätigkeit in einem antragsberechtigten Verein aufgenommen wird. Ein Kostennachweis ist zu erbringen.

(2) Für Übungsleiter mit Lizenz können Zuschüsse auf Grundlage der Mitgliederstatistik (15 Sportler 1 Übungsleiter) gewährt werden. Das Vorliegen einer Lizenz ist nachzuweisen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Gesamtzahl der Anträge, sie kann maximal je Übungsleiter 60 Euro pro Jahr betragen

(3) Insgesamt werden nicht mehr als 20 % der im Verwaltungshaushalt eingestellten Sportfördermittel für diesen Zweck bereitgestellt.

2.1.3 Aus-, Um- und Neubau sowie Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen

(1) Die Gemeinde Panketal gewährt den Sportvereinen nach Maßgabe ihres Haushaltes Zuschüsse,

- a) zum Bau oder zur Erweiterung von vereinseigenen Anlagen,
- b) zur Instandsetzung größeren Umfangs.

(2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen und in Aufmachung, Größe und Einrichtung den Anforderungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.

(3) Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten angemessen beteiligt:

- bis zu einer Investitionssumme von 10.000 Euro beträgt der Eigenanteil mindestens 30 % an den Gesamtkosten
- bis zu einer Investitionssumme von 30.000 Euro beträgt der Eigenanteil mindestens 25 % an den Gesamtkosten
- ab einer einer Investitionssumme von 30.001 Euro beträgt der Eigenanteil mindestens 20 % an den Gesamtkosten.

(4) Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Vereinen erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sind durch Berechnung des baubetreuenden Architekten/Ingenieurs nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen.

2.1. Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten

(1) Zuschussfähig ist die Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Anschaffung in der Regel mehr als 410 Euro netto beträgt.

(2) Nicht zuschussfähig sind insbesondere Sport- und Pflegegeräte, die
- unter das Waffengesetz fallen oder
- Tiere, mit Ausnahme von Voltigierpferden.

(3) Der Zuschuss kann bis zu 50 % der in dem günstigsten Angebot nachgewiesenen Kosten betragen

2.1.5 Durchführung von bedeutenden Sportveranstaltungen

(1) Für Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in der Gemeinde Panketal können auf Antrag Zuschüsse bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 500 Euro gewährt werden.

(2) Nicht bezuschusst werden Beherbergungs- und Verpflegungskosten, Gastgeschenke und Siegetrophäen.

(3) Kosten für die zeitweilige Anmietung von mobilen Toiletten werden zu 100 % übernommen, sofern diese eine Dauer von sieben Tagen nicht überschreitet.

2.1.6 Teilnahme an Meisterschaften

(1) Für Mitglieder örtlicher Sportvereine, die an Meisterschaften auf Landesebene oder höher teilnehmen, kann auf Antrag ein Zuschuss von 10 Euro/Tag und aktivem Teilnehmer einschließlich An- und Abreisetag gewährt werden.

(2) Grundlage der Ausreichung ist das Formblatt „Tabellarischer Sachbericht/ Teilnehmerliste und Reisekostenabrechnung“ des LSB.

2.1.7 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde gewährt Sportvereinen zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen usw. Vereinsbestehen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss von 100 Euro. Der Zuschuss ist für Zwecke im Rahmen der Vereinsfeierlichkeiten bestimmt.

2.1.8 Jugendförderung

(1) Zur Förderung sportlicher Jugendarbeit kann den Sportvereinen eine jährliche Förderung für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden. Die Jugendförderung beträgt 10 Euro für jedes aktive Mitglied.

Die Jugendförderung ist für die Anschaffung der für die Jugendarbeit notwendigen Sportbekleidung, Bälle, kleinere Sportgeräte u. ä. zu verwenden.

(2) Für Jugendleiter/Jugendleiterinnen, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, wird ein Zuschuss von 100 Euro pro Jahr gewährt.

2.1.9 Kleinstprojekte im Senioren- und Behindertensport

Kleinstprojekte im Bereich des Senioren- und Behindertensports können mit einer Zuwendung von höchstens 200 Euro pro Jahr für eine Maßnahme gefördert werden. Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Honorierung eines/einer lizenzierten Übungsleiter/in und/oder für die Anschaffung von Kleinsportgeräten, deren Einzelanschaffungswert bis zu 410 Euro netto beträgt und die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, einzusetzen. Eine Sportgruppe muss aus mindestens 10 Senioren/innen ab dem 55. Lebensjahr bzw. vier Behinderten bestehen.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Sportvereine, die

- ihren Sitz in der Gemeinde Panketal haben,
- als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind,
- alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Hilfe durch Dritte nutzen,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes erheben,
- nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten,
- im Vereinsregister der Gemeinde geführt werden und
- die Erfüllung des Kinderschutzauftrages gem. § 72 a SGB VIII sichergestellt haben.

(2) Zusätzlich für die Förderung nach Pkt. 2.1.9 sind außerdem antragsberechtigt:

- Seniorinnen/Senioren ab dem 55. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in Panketal haben,
- Menschen mit einem durch das Landesversorgungsamt festgestellten Behinderungsgrad, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Panketal haben

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Gemeinde Panketal ist nachzuweisen, dass das Projekt im Interesse der Kommune liegt.

Sportfördermittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Empfänger die Bestimmungen der Sportförderrichtlinie anerkennt.

(2) Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

(3) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Spenden, Eigenleistungen). Zuwendungen aus öffentlicher Hand sind Drittmittel und gelten somit nicht als Eigenmittel.

(4) Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen hiervon regelt Pkt. 6.3 Abs. 6 dieser Richtlinie.

5. Art der Zuwendung

(1) Alle Zuwendungen erfolgen als Projektförderung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Die Förderung von Veranstaltungen (2.1.5.), Betriebskosten (2.1.1.), Anschaffungskosten für Geräte (2.1.4.) und Investitionen (2.1.3.) erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Die Förderung des Ehrenamtes (2.1.2.), die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften (2.1.6.), die Förderung von Vereinsjubiläen (2.1.7.) die Jugendförderung (2.1.8.) sowie die Kleinstprojekte im Senioren- und Behindertensport (2.1.9) erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

(3) Die Zuwendungen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

(1) Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels des in der Anlage 1 vorgesehenen Antragsformulars für Zuwendungen der Gemeinde Panketal.

(2) Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand sein. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Kopie der aktuellen Meldung der Mitglieder an den zuständigen übergeordneten Verband

(4) Sofern sich öffentliche oder private Dritte an der Förderung beteiligen ist dem Antrag der Bewilligungsbescheid bzw. eine Bestätigung der beabsichtigten Forderung beizufügen.

(5) Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Ausgabennachweise für Einzelmaßnahmen, Aufstellung von Betriebs- und Unterhaltungskosten u. a.) sind beizufügen.

(6) Bei der Beantragung der Förderung nach Pkt. 2.1.9 entfallen die Absätze 2 bis 3, sofern es sich bei dem Antragsteller nicht um einen Sportverein handelt. Dem Antrag ist ein schriftlicher Nachweis über das Vorliegen der Antragsberechtigung nach Pkt. 3 Abs. 2 beizufügen. Im Falle des Nachweises einer Behinderung genügt eine Kopie des Feststellungsbescheides des Landesversorgungsamtes oder ab einem GdB von mind. 50 % eine Kopie des Schwerbehindertenausweises.

6.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist für Zuschüsse nach Punkt 2.1.3. endet am 30. 06. des Vorjahres. Alle anderen Anträge sind bis zum 30.11. des Vorjahres zu stellen. Im Jahr der Einführung der Richtlinie endet die Frist am 30.03.2016

6.3 Bewilligung

(1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

(3) Anträge, die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen für verspätete und nicht formgerecht eingereichte Anträge.

(4) Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, auch wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(5) Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann von der Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit begründet. Der Antragsteller muss für die Kosten bis zu einer Bewilligung zunächst selbst aufkommen. Ein zugelassener vorzeitiger Maßnahmebeginn verpflichtet die Bewilligungsbehörde nicht dazu, die Maßnahme letztlich zu bewilligen.

6.4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
- er nach Vorlage des Finanzierungsplans, auch nach Vorlage Verwendungsnachweises, weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er, gegebenenfalls weitere, Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit den bewilligten Mitteln nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6.5 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen, maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro netto übersteigt, zu inventarisieren.

6.5.1 Rückforderung von Zuwendungen

Die Gemeinde Panketal kann die Gewährung von Sportfördermitteln widerrufen und bereits gewährte Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Empfänger die Mittel und die damit erworbenen Gegenstände nicht gemäß ihrer Zweckbestimmung verwendet oder sonst gegen die Sportförderrichtlinie verstößt.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Panketal, den

Bürgermeister